

Statuten THEATER Toffen

Die Bezeichnungen in männlicher Form beziehen sich auch auf weibliche Personen.

1. Name und Sitz
Unter dem Namen „THEATER Toffen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Toffen.
2. Zweck
 - 2.1. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Amateurtheaters, insbesondere des Mundarttheaters.
 - 2.2. Übernahme von Theateraufführungen im Auftrag anderer Körperschaften.
 - 2.3. Der Verein kann sich bei anderen Kulturveranstaltungen finanziell wie personell beteiligen.
 - 2.4. Zielbewusste Förderung der Aktivmitglieder durch Weiterbildung (Teilnahme an Kursen).
 - 2.5. Pflege der Geselligkeit in Zusammenkünften.
 - 2.6. Förderung auswärtiger Theaterbesuche.
 - 2.7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Mitgliedschaft bei Verbänden/Organisationen
Der Verein ist Kollektivmitglied bei „amathea.ch“, dem „Zentralverband Schweizer Volkstheater ZSV“ und der „Gesamtschule für Theater Grenchen GTG“. Er bekennt sich zu deren Bestrebungen im Sinne ihrer Statuten. Der Verein kann sich anderen Verbänden/Organisationen anschliessen.
4. Mitgliedschaft
Der Verein besteht aus:
 - 4.1. Aktivmitgliedern;
 - 4.2. Ehrenmitgliedern;
 - 4.3. Gönnern.
5. Aufnahme der Mitglieder
 - 5.1. Als Aktivmitglied kann sich jedermann bewerben. Die definitive Aufnahme kann erfolgen, wenn der Interessent ca. 1 Jahr aktiv an der Vereinstätigkeit teilgenommen und die Interessen des Vereins in guten Treuen vertreten hat.
 - 5.2. Zum Ehrenmitglied kann von der Hauptversammlung, auf Antrag des Vorstandes hin, eine Person ernannt werden, die sich durch ausserordentliche Verdienste um den Verein ausgezeichnet hat. Die Ehrenmitgliedschaft ist der höchste Ehrentitel und muss als solcher behandelt werden. Das Ehrenmitglied ist stimmberechtigt.
 - 5.3. Gönner sind Personen, die durch Leistung finanzieller Beiträge den Verein unterstützen. Die Gönnerschaft gilt jeweils für ein Jahr, in welchem der Beitrag bezahlt wird. Der Gönner hat an der Hauptversammlung beratende Stimme.
6. Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern
 - 6.1. Austritte von Aktivmitgliedern sind dem Präsidenten z.H. des Vorstandes auf Ende des Kalenderjahres schriftlich einzureichen, sie treten jedoch erst an der folgenden Hauptversammlung in Kraft.
 - 6.2. Die Mitgliedschaft des Gönners erlischt bei Nichtbezahlung des jährlichen Gönnerbeitrages.
 - 6.3. Mitglieder, welche ihren finanziellen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommen oder Statuten und Beschlüsse nicht befolgen, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Hauptversammlung. Der Ausschluss muss traktandiert werden. Die Hauptversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit endgültig.
7. Rechte und Pflichten der Mitglieder
 - 7.1. Die Mitglieder leisten jegliche Arbeit unentgeltlich. Eine Ausnahme bildet die Entschädigung der Vorstandsmitglieder, deren Pauschalabgeltungen jährlich budgetiert und der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
 - 7.2. Alle Mitglieder haben Anrecht auf Vergütung jener Unkosten, die durch beauftragte Arbeiten entstanden sind. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand.
 - 7.3. Kein Mitglied oder keine Drittperson hat Anspruch auf „Geistiges Eigentum“ für Werke wie z.B. Bühnenbilder, Tonband- und Videoaufnahmen, Fotos, Zeichnungen von Logos / Programmen / Plakaten, Regiekonzepten usw., die es im Rahmen einer Vereinstätigkeit erarbeitet hat.

8. Mitgliederbeiträge
 - 8.1. Diese werden jährlich von der Hauptversammlung festgelegt.
 - 8.2. Der maximale Aktivmitgliederbeitrag beträgt CHF 100.-- pro Jahr.
 - 8.3. Ehren- und Vorstandsmitglieder bezahlen keinen Beitrag.

9. Stimmrecht an Haupt- und Mitgliederversammlung
 - 9.1. An der Haupt- und Mitgliederversammlung sind Ehren- und Aktivmitglieder stimmberechtigt.
 - 9.2. Bei allen Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen. (siehe Art. 6.3. / 19.)

10. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

 - 10.1. Hauptversammlung;
 - 10.2. Mitgliederversammlung;
 - 10.3. Vorstand;
 - 10.4. Revisionsstelle.

11. Hauptversammlung
 - 11.1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird mindestens einmal jährlich und zwar im 1. Quartal einberufen. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand ist verpflichtet, innert 45 Tagen eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Fünftel der Aktivmitglieder verlangen.
 - 11.2. Die ordentliche Hauptversammlung wird mit elektronischer Post oder Brief an die stimmberechtigten Mitglieder und Interessenten mindestens 20 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden einberufen. Gönner werden durch die Publikation im Vereinsorgan eingeladen.
 - 11.3. Die Traktandenliste wird vom Vorstand erstellt. Beschlüsse können nur über solche Geschäfte gefasst werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind. Anträge müssen dem Präsidenten bis spätestens 10 Tage nach dem Versand des Einladungsschreibens zur Hauptversammlung schriftlich eingereicht werden.
 - 11.4. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung;
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Revisorenberichtes;
 - c) Genehmigung der Jahresberichte;
 - d) Genehmigung des Jahresbudgets und Festlegung der Mitgliederbeiträge;
 - e) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
 - f) Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder, sowie der Revisoren
 - g) Statutenrevision und Auflösung des Vereins;
 - h) Ausschluss von Mitgliedern;
 - i) Behandlung der vom Vorstand oder den Mitgliedern gestellten Anträgen;
 - j) Ehrungen.
 - 11.5. Über die Hauptversammlung wird ein Protokoll geführt.
 - 11.6. Wahlen und Abstimmungen sind offen mit einfachem Stimmenmehr vorzunehmen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder geheime Wahl oder Abstimmung verlangt, oder die Statuten etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit entscheidet in Sachfragen der Präsident und bei Wahlen das Los.
 - 11.7. Es besteht die Möglichkeit, dass einzelne Mitglieder in mehrere Organe gewählt werden. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Eine Ausnahme besteht in der Wahl der Rechnungsrevisoren (Art. 16.1).

12. Mitgliederversammlungen
 - 12.1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen.
 - 12.2. Die stimmberechtigten Mitglieder und die Interessenten werden dazu schriftlich eingeladen, mit Angabe der traktandierten Geschäfte.
 - 12.3. Beschlüsse können nur über traktandierte Geschäfte gefasst werden.
 - 12.4. Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können gestellt werden. Von der Versammlung kann beschlossen werden, ob der Antrag an einer der nächsten Mitgliederversammlungen behandelt werden soll.
 - 12.5. Über die Versammlungen wird ein Protokoll geführt, das an der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt wird.
 - 12.6. Abstimmungen sind offen mit einfachem Stimmenmehr vorzunehmen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder geheime Wahl oder Abstimmung verlangt, oder die Statuten etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

13. Vorstand

13.1. Der Vorstand ist das leitende Organ und setzt sich aus mindestens drei, maximal sieben, Mitgliedern zusammen. Mindestens die folgenden Ämter müssen zugeteilt werden:

- a) Präsident;
- b) Vizepräsident (kann mit einem der nachfolgenden Ämter kombiniert werden);
- c) Kassier;
- d) Sekretär.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Es ist jedoch wünschenswert, dass die Ressorts der Vorstandsmitglieder an der Hauptversammlung bekannt gegeben werden. Es besteht die Möglichkeit, nach Bedürfnis weitere Vorstandsämter zu schaffen. Jede Hauptversammlung ist dafür beschlussfähig. Das situative (nicht ständige) Vorstandsmitglied im Ressort „Produktionsleitung“ wird jeweils durch den Vorstand termingerecht und abschliessend ernannt. Es nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil, sofern es nicht an der Hauptversammlung gewählt worden ist.

13.2. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

13.3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sich nach erfolgter Einladung mindestens die Hälfte der Mitglieder versammelt hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

13.4. In den Vorstand sind alle stimmberechtigten Mitglieder wählbar.

13.5. Die finanzielle Kompetenz des Vorstandes wird im jährlichen Budget aufgeführt und genehmigt.

13.6. Dem Vorstand fallen folgende Aufgaben zu:

- a) Vorbereitung der in die Kompetenz der Versammlung fallenden Geschäfte;
- b) Organisation der Theaterproduktionen in enger Zusammenarbeit mit dem Produktionsteam;
- c) Arbeitszuteilungen;
- d) Regelung von Differenzen innerhalb des Vereins;
- e) Organisation von Aus- und Weiterbildung der Mitglieder;
- f) Nachwuchsförderung;
- g) Erstellen von Reglementen / Richtlinien / AKV (Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortung);
- h) Aufsicht der Arbeitsbereiche;
- i) Erledigung von Gesuchen;
- j) Festsetzung von Ausgaben, welche das Produktionsteam oder die Arbeitsbereiche tätigen;
- k) Stückwahl;
- l) Wahl und Verpflichtung des jeweiligen Regisseurs oder Kursleiters;
- m) Pflege der Kontakte mit Verbänden, Behörden und anderen Vereinen;
- n) Überwachung des Versicherungsschutzes (Sach- und Haftpflichtversicherung).

13.7. Die Aufgaben, Kompetenzen und die Verantwortung der Mitglieder des Vorstandes sind in den entsprechenden AKV festgehalten. Für das Aktualisieren der Dokumente ist der jeweilige Hauptverantwortliche des Arbeitsbereiches zuständig.

14. Zeichnungsberechtigung

Präsident und Vize-Präsident zeichnen unter sich, oder mit Sekretär, Produktionsleitung oder Kassier zu zweien. Für den untergeordneten Schriftenwechsel und Zahlungsverkehr genügt Einzelunterschrift.

15. Produktionsteam

15.1. Das Produktionsteam ist eine Arbeitsgruppe, welche dem Vorstand untergeordnet ist und auf der Basis der AKV funktioniert.

15.2. Das Produktionsteam kann aus folgenden Arbeitsbereichen bestehen:

Ressort Produktionsleitung und Ressort Spielbetrieb;

Arbeitsbereich Masken/Frisuren;

Arbeitsbereich Kostüme/Requisiten;

Arbeitsbereich Bühnenbau/Infrastruktur;

Arbeitsbereich Restauration;

Arbeitsbereich Personal;

Arbeitsbereich Finanzen produktionsbezogen;

Arbeitsbereich Regie;

Arbeitsbereich Regieassistenten;

Arbeitsbereich PR/Medien/Werbung;

Arbeitsbereich Vorverkauf;

Arbeitsbereich Protokoll.

15.3. Das Produktionsteam kann auf Antrag der Produktionsleitung durch den Vorstand jederzeit mit weiteren Arbeitsbereichen ergänzt werden.

15.4. Die Amtsdauer der Produktionsteammitglieder endet mit der jährlichen Schlussitzung des Produktionsteams.

16. Revisionsstelle

- 16.1. Die Hauptversammlung wählt die Rechnungsrevisionsstelle. Diese wird nach vier Jahren neu gewählt. Eine Wiederwahl ist ausschliesslich bei dem Revisionsleiter möglich.
Das Revisionsmandat wird von einem Revisionsleiter (kein Aktivmitglied), der die entsprechende Fachkompetenz ausweisen kann (Finanzverwaltung / Treuhandstelle) – und von einem Mitrevisor (ein Vereinsmitglied, welches dem Vorstand während seiner Amtszeit nicht angehört) wahrgenommen.
Die Rechnungsrevisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet darüber schriftlich Bericht an die Hauptversammlung. Sie ist berechtigt, jederzeit Einblick in die Kassenführung zu nehmen und die Vorlegung der dazugehörigen Unterlagen zu verlangen. Sie ist verpflichtet, Empfehlungen im Sinne der Vermögensverwaltung (Anlagen etc.) im Prüfbericht festzuhalten.
- 16.2. Bei Rücktritt oder Abberufung des Vorstandes während der Amtsdauer hat die Revisionsstelle innert zwei Monaten die Neuwahl des Vorstandes für den Rest der Amtsdauer anzuordnen. Sie kann für die Neuwahl einen Tagespräsidenten bestimmen oder diese Aufgabe selber ausführen.

17. Rechnungswesen

- 17.1. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 17.2. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- a) Aktivmitglieder- und Gönnerbeiträgen;
 - b) Sponsoring;
 - c) Einnahmen von Theaterproduktionen;
 - d) Erträgen aus dem Vereinsvermögen;
 - e) allfällige Vergabungen oder Zuwendungen.
- 17.3. Der Kassier hat die Rechnungsrevision spätestens fünf Tage vor der Hauptversammlung zu veranlassen und die Jahresrechnung der Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- 17.4. Bei der Eingangskontrolle der Mitgliederbeiträge sind die entsprechenden Mutationen nachzuführen und diese dem Mutationsführer unverzüglich und dem Vorstand per Ende eines Vereinsjahres zu melden.

18. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder in Bezug auf Vereinsschulden ist ausgeschlossen.

19. Statutenänderung

Für die Änderung der vorliegenden Statuten ist ein Beschluss der Hauptversammlung notwendig, der mindestens die Stimmen von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Der Beschluss ist nur gültig, wenn die Änderungsvorschläge mit der Einladung zur Hauptversammlung bekannt gegeben werden.

20. Reglemente

Für die Schaffung und Änderung der Reglemente ist das einfache Mehr der an einer Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

21. AKV (Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortung)

Für die Schaffung und Änderung der AKV ist der Vorstand abschliessend zuständig.

22. Auflösung des Vereins

Der Verein bleibt bestehen, solange mindestens drei Mitglieder sich zur Fortführung desselben verpflichten. Im Falle einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen dem Gemeindegassier in Verwahrung gegeben, mit der Bestimmung, dass dasselbe einem neu gegründeten „Theaterverein“ oder einem Verein zur Pflege des Amateurtheaters mit Sitz in Toffen auszuhändigen ist.

23. Schlussbestimmungen

Vorliegende Statuten sind von der Hauptversammlung vom 22. Februar 2013 genehmigt worden, treten ab sofort in Kraft, und ersetzen

- a) die Übergangstatuten, die an der Hauptversammlung vom 25. Februar 2011 genehmigt wurden;
- b) die Statuten, die an der Hauptversammlung vom 20. Januar 2006 genehmigt wurden.

Für die Änderung des neuen Vereinsnamen „THEATER Toffen“ wird eine Übergangsfrist von fünf Jahren festgelegt.

Toffen, 22. Februar 2013

Der Präsident:

Die Vizepräsidentin:

Hans-Ulrich Tanner

Inge Schläppi